

MERKBLATT (Stand 2021)

## **Erlaubnis nach § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Einsammeln, Befördern, Handeln und Makeln von/mit gefährlichen Abfällen**

Befindet sich der Hauptsitz des Betriebs im Rhein-Sieg-Kreis, ist die Untere Umweltschutzbehörde der Kreisverwaltung Siegburg zuständig. Ausnahmen sind Betriebe unter Aufsichtszuständigkeit der Bezirksregierung Köln.

Auskunft erteilt das Amt für Umwelt- und Naturschutz  
- Gewerbliche Abfallwirtschaft - Tel. 02241 13-2759 oder -3163

### **Antragsunterlagen**

Das Formular Formblatt Antrag Erlaubnis nach § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ist ausgefüllt und unterschrieben einzureichen. Die im Formular geforderten Unterlagen und Nachweise, aus denen die Zuverlässigkeit, Sach- und Fachkunde des Inhabers und der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person ersichtlich ist, sind dem Antrag beizufügen. Die Beantragung über das eANV-Internetportal ist möglich, wobei die Unterschrift mittels qualifizierter elektronischer Signatur vorzunehmen ist.

### **Anforderungen**

Der Betriebsinhaber sowie die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen müssen zuverlässig sein und über die für ihre Tätigkeit notwendige Fach- und Sachkunde verfügen. Dazu ist eine zweijährige praktische Tätigkeit in den entsprechenden Arbeitsbereichen erforderlich. Bei entsprechenden beruflichen Ausbildungen reicht auch eine einjährige praktische Tätigkeit aus. Zudem müssen diese Personen über den notwendigen, aktuellen Wissensstand durch den Nachweis der Teilnahme an einer behördlich anerkannten, geeigneten Fortbildung verfügen (Grundkurs nach § 5 Abs. 3, Satz 1 AbfAEV bzw. § 9 EfbV).

## **Erlaubnis**

Die zuständige Behörde kann die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen versehen sowie nachträgliche Anordnungen formulieren oder hat die Möglichkeit zu untersagen sofern die Anforderungen nicht (mehr) erfüllt sind.

## **Welche Betriebe sind von der Erlaubnispflicht ausgenommen (nur anzeigepflichtig nach § 53 KrWG)?**

- Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger
- Entsorgungsfachbetriebe bzw. EMAS-Betriebe (Öko-Audit), soweit sie für die erlaubnispflichtige Tätigkeit zertifiziert sind
- Betriebe, die im Besitz einer gültigen Transportgenehmigung nach § 49 (1) des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG (alte Rechtsnorm)) sind. Diese gilt bis zum Ende ihrer Befristung als Erlaubnis nach § 54 (1) KrWG fort.
- Betriebe, die im Besitz einer Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte nach § 50 (1) KrW-/AbfG sind. Diese gilt bis zum Ende ihrer Befristung als Erlaubnis nach § 54 KrWG fort.
- Betriebe im Rahmen der Durchführung des Elektro- und Elektrogerätegesetzes für Elektroaltgeräte
- Betriebe im Rahmen der Durchführung des Batteriegesetzes für Altbatterien
- Betriebe im Rahmen der behördlich genehmigten, freiwilligen oder gesetzlich verordneten Rücknahme vom Hersteller und Vertreiber des ursprünglichen Produktes
- Betriebe im Rahmen der Überlassung von Altfahrzeugen gemäß Altfahrzeug-Verordnung
- Einsammeln und Befördern mittels Binnen- oder Seeschiffen
- Einsammeln und Befördern im Rahmen von Packet-, Express- und Kurierdiensten
- Wirtschaftliche Unternehmen, aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf das Sammeln und Befördern von Abfällen gerichtet ist (z.B. Handwerksbetriebe)

## **Kennzeichnungspflicht für Fahrzeuge**

Sammler und Beförderer und den Transport unmittelbar durchführende Personen haben Fahrzeuge, mit denen sie Abfälle auf öffentlichen Straßen befördern, vor Antritt der Fahrt mit zwei rechteckigen, rückstrahlenden, weißen Warntafeln von mindestens 40 Zentimeter Breite und mindestens 30 Zentimeter Höhe zu versehen. Die Warntafeln müssen in schwarzer Farbe die Aufschrift „A“ (Buchstabenhöhe 20 Zentimeter, Schriftstärke 2 Zentimeter) tragen. Die Warntafeln müssen während der Beförderung außen am Fahrzeug deutlich sichtbar angebracht sein, und zwar vorn und hinten. Bei Zügen muss die hintere Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein.

Davon ausgenommen sind Fahrzeuge, mit denen Abfälle im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, das heißt, aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf die Beförderung von Abfällen gerichtet ist (z.B. Handwerksbetriebe im Rahmen von Dienstleistungen), befördert werden.

Quellen: § 55 Kreislaufwirtschaftsgesetz und § 10 Abfallverbringungsgesetz

## **Gebühren**

Auf Basis der Gebührenordnung des Landes NRW ist die Gebührenhöhe nach dem bei der Bearbeitung entstandenen Verwaltungsaufwand zu berechnen. Diese muss innerhalb des nachfolgenden Gebührenrahmens liegen:

Für eine erstmalige Erlaubnis beträgt die Mindestgebühr 500 Euro, die Höchstgebühr 1.000 Euro. Für eine Änderungserlaubnis beträgt die Mindestgebühr 200 Euro, die Höchstgebühr 1.000 Euro.

## **Ordnungswidrigkeitstatbestände**

Bußgeldvorschriften Auszug aus § 69 KrWG:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- Absatz 1 Nr. 7 ohne Erlaubnis nach § 54 Absatz 1 KrWG gefährliche Abfälle sammelt, befördert, mit ihnen Handel treibt oder diese makelt oder
- Absatz 2 Nr. 13 entgegen § 55 Absatz 1 Satz 1 ein Fahrzeug nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mit Warntafeln versieht.

Die Ordnungswidrigkeit nach § 69 KrWG Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, die Ordnungswidrigkeit nach § 69 Kreislaufwirtschaftsgesetz Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.